

Die

Graphische Presse.

Organ für die Interessenten der Lithographen, Steindruckere, Lichtdrucker, Notenstecher, Notendrucker und verwandte Berufe.

Publikations-Organ des Vereins der graphischen Arbeiter und Arbeiterinnen, des deutsch. Senefelder Bundes und der deutschen Vereine des Auslandes.

Table with 3 columns: Abonnement, Redaktion und Expedition, and Insertion. Contains subscription rates, editorial information, and advertising details.

Kollegen! Agitiert für die Organisation und sorgt für die Stärkung des Kampfbands!

Verein der graphischen Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Ausgeschlossen aus dem Verein wurde nach § 12, Abs. b des Statuts der Lithograph Wihl. Hartmann, Buch-Nr. 5539, geb. in Wormen, eingetreten in München, z. B. bei der Firma Müller & Erüb in Karau beschäftigt.

Der Vorstand.

Achtung!

Wir ersuchen alle diejenigen Jahressellen um Mitteilung, wo der Steinbrucker M. Süß unter irgend einem Vorwande sich Geld geben ließ. Wir bitten aber diese Angaben recht genau zu machen, damit wir die Sache weiter verfolgen können. Ebenso ersuchen wir um Angabe des etwaigen Aufenthalts des M. Süß.

Der Vorstand. J. A.: Ditto Sillier.

Zu beachten!

Da die Orte Arnstadt i. Th., Buchholz, Burgdorf, Greifswald, Schwelbus und Zichpau auf eine Anfrage des Kollegen Sillier wegen Zusendung der „Graph. Presse“ keine Antwort gegeben haben, so wird die Zusendung des Blattes an vorstehende Orte von nächster Nummer ab eingestellt.

Die Expedition.

Sächsische Gewerbeaufsicht 1896.

P. Br. Es giebt auf dem Gebiete der Arbeiterverhältnisse, der Arbeiterschutzesgebung und der Gewerbehygiene kaum ein interessanteres Material, als die Gewerbeinspektionsberichte es enthalten, deren eingehendes Studium jedem, der sich auf genannten Gebieten unterrichten will, nur empfehlen können. Besonders trifft dies auf die Berichte eines hochentwickelten Industriestaates wie es Sachsen ist, zu, wo der Widerstand des Unternehmertums gegen das bishen Arbeiterschutz sich verdrängt und wo die Ausbeutungspraxis ihre schönste Blüte treibt. Leider wird gerade in diesen Berichten die sozialpolitische Ausbeute von Jahr zu Jahr immer arbeitsreicher, da die Reaktionslust auch die Gewerbeaufsichtsbeamten nicht verschont und die Furcht, der Sozialdemokratie unangreifbares Agitationsmaterial zu liefern, jede herzhafte Kritik der Unternehmerpraktiken unterdrückt. Wer inbezug den trockenen Stil und die starren Zahlen zu entziffern und zwischen den Zeilen zu lesen versteht, der findet noch immer genug, wenn er auch die verborgenen Ränken Wahrheit aus einer Spreu von Beschönigungen und Redensarten herauszählen muß.

Auch in technischer Hinsicht geht Sachsens Gewerbeinspektion von ihrer einstigen Höhe zurück. Als Exrte nahm sie 1888 die vollständige Betriebs- und Arbeiterstatistik auf; dabei ist es jedoch geblieben und andre statistische Vervollkommnungen werden vergeblich erwartet. Die Beamtenschaft ist durchaus ungenügend, denn seit Jahren entsprechen die Neuanstellungen nicht mehr dem wachsenden Bedürfnis, sodas die Zahl der revidierten Betriebe stetig zurück geht. Von 16975 revisionspflichtigen Betrieben wurde 1895 nur 11756 = 69,3% (1895 = 73,4% 1894 = 74,7%) revidiert und in dem Bezirk Dresden sank die Revisionsziffer von 745 auf 33,5 Leipzig von 648 auf 54,4% und Döbeln von 79,6 auf 60,5% herab. Dagegen steigt die Zahl der Kesselrevisionen von Jahr zu Jahr und belastet die Gewerbeaufsicht derart, das in manchen Bezirken mehr Kesselrevisionen stattfinden, als Betriebe revidiert wurden, im Bezirk Dresden sogar mehr als doppelt soviel, ein Beweis, das die Gewerbeaufsicht allgemach ein Nebenamt der Kesselrevision wird. Dabei kann nicht ausbleiben, das die Gewerbeinspektion immer weniger die Mitwirkung der Ortspolizeibehörden entbehren kann, wie denn auch im Berichtsjahr die Ortsbehörden eine höhere Revisionsziffer aufweisen, als die Gewerbeinspektoren. Auch in sonstiger Beziehung sind keine Reformen zu verzeichnen; weder Ärzte, noch Arbeiter und viel weniger werden weibliche Assistenten angestellt. Stagnation ist Trumpf und die Reaktion unterdrückt jeden sozialpolitischen Fortschritt. Die 1896er Betriebs- und Arbeiterzählung ergab folgende Zahlen: Revisionspflichtige Betriebe wurden 16975 (16156*) gezählt, davon 6175 (6059) mit Dampf, 6263 (5981) mit andern Motoren und 4537 (4116) ohne Motoren. Die Handbetriebe haben am raschesten zugenommen. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug 456402 (420499), ihre Zunahme 8,5%, davon Kinder unter 14 Jahr 1258 (930) mit einem Mehr von 36,3%, Jugendliche von 14-16 Jahr 33247 (28968) mit einem Mehr von 14,8%, Arbeiterinnen 137865 (128375) mit einem Mehr von 7,5% und erwachsene Arbeiter 284022 (262226) mit einer Zunahme von 8,3%. Revidiert wurden 11756 = 69,3% der Betriebe und 255136 = 83,8% der Arbeiter. Jugendliche Arbeiter waren in 6621 (5743), Arbeiterinnen in 6153 (5733) Betrieben beschäftigt; 2/3 der Arbeiterinnen und 1/2 der Jugendlichen kamen allein auf die Textilindustrie.

Die krasse Zunahme der Kinder und Jugendlichen erweckt in sozialpolitischer Hinsicht die größten Bedenken, insofern sie eine neue Periode der bekannten Kinderausbeutung ankündigt, nach-

dem die Industrie die gesetzlichen Beschränkungen durch Anpassung und Erhöhung der Arbeitsintensität überwunden hat. Als logische Folgerung dieser neuen Zunahme ergiebt sich für jeden einsichtigen Sozialpolitiker die Notwendigkeit, den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz zu verschärfen durch das Verbot jeder Kinderbeschäftigung vor dem 14. Jahre und Einführung des Achtstundentages für alle Arbeiter unter 17 Jahren. Aber manche Inspektoren scheinen der gegenteiligen Ansicht zu sein, denn sie können sich nicht enthalten, kritisch die Klagen unverständiger Eltern und profitloser Unternehmer wiederzugeben und von der Verwilderung der aufsichtslosen Jugend zu schreiben, gerade als ob die Fabriken Erziehungsanstalten wären. Wo die Aufsichtsbeamten den Unternehmern derart die Stange halten, da kann uns die Steigerung der Jugendausbeutung nicht Wunder nehmen, die auch durch die Zunahme der schwereren Jugendschutzvergehen bestätigt wird. So ist die Zahl der Fälle verbotener Kinderarbeit von 116 auf 131, die überschrittener Arbeitsdauer bei Kindern von 31 auf 52 und die verbotener Sonntagsbeschäftigung von 7 auf 9 gestiegen. Insgesamt wurden 1767 Vergehen in 1115 Anlagen ermittelt, aber nur 87 Personen dafür bestraft, d. h. von 13 Nebertretungen blieben 12 straffrei.

Wie „wenig geklärt“ die Gesetzesauffassung mancher Behörden ist, geht daraus hervor, das eine Blumenfabrik mit 40 Arbeitern im Bezirk Meißen, die auch Schulkinder in ausgedehnter Weise beschäftigte, als hausindustrieller Betrieb erachtet wurde und das ein Staatsanwalt im Bezirk Freiberg gegen einen Holzunternehmer, der auf seinem Fabrikhof Schulkinder im Accord ausbeutete, das Verfahren einstellte, weil der Fabrikhof nicht mit dem Begriff „Fabrik“ identisch sei. Alljährlich wiederholen sich die Klagen über Verhinderungszüchterei, unter der namentlich die Ausbildung der Lehrlinge leidet; am meisten handelt es sich dabei um Handwerksbetriebe, wie dann auch die Veratung der Handwerksnovelle deutlich bewies, wo die Interessenten zu suchen sind. Die verminderte Zunahme der Arbeiterinnen wird erklärlich durch die Stagnation verschiedener bedeutender Textilbranchen (Maschinenfädelerei, Strumpfwirkerlei); auch ist mit einem vermehrten Abfluß der Frauenarbeit in die arbeiterschulose Klein- und Hausindustrie zu rechnen. Eine Erschöpfung der weiblichen Reservearmee hat aber jedenfalls noch nicht stattgefunden. Der Arbeiterinnenmangel soll nach Angabe der meisten Berichte nunmehr überall befriedigend durchgehört sein, womit indes im Widerspruch der Zunahme der schwereren Arbeiterinnenbeschäftigung und das Bestreben zahlreicher Unternehmer steht, gewisse weibliche Kräfte den gesetzlichen Beschränkungen zu entziehen. Da werden abgetrennte Arbeitsräume

* Die eingeklammerten Ziffern betreffen das Jahr 1895.

eingetretet. Arbeiterinnen als kaufmännisches Personal bezeichnet oder Dienstmädchen nach Arbeitsschluss beschäftigt, um dem Befehle ein Schnupfen zu schlagen. Bei den Arbeiterinnenbeschäftigten sehen stieg die Zahl der Fälle überschrittener Sonnabendbeschäftigung von 79 auf 113, die verbotener Nacharbeit von 10 auf 48 und die verbotener Wächterinnenbeschäftigung von 1 auf 6. Für zusammen 450 Vergehen in 278 Anlagen wurden jedoch nur 25 Personen bestraft. Trotz der im Berichtsjahre vermehrten Erwerbstätigkeit haben die Behörden diesmal weniger Uebertunden für Arbeiterinnen bewilligt, als in den beiden Vorjahren. Es erhielten

1894: 901 Betriebe für 76544 Arbeiterinnen.	1388844 Ueberst.
1895: 907 " " 89002	1554404 " "
1896: 823 " " 75312	1195080 " "

wovon $\frac{2}{3}$ auf die Textilindustrie kamen. Im Durchschnitt erhielt jeder Betrieb 1452, jede Arbeiterin 15,8 Ueberstunden. Das betrifft jedoch nur die Wochentage, ausschließlich der Sonnabende, für letztere erhielten zu Reinigungszwecken 76 Betriebe für 3532 Arbeiterinnen Ausnahmen, wovon merkwürdig genug 96% auf die Textilindustrie und 78% allein auf den Bezirk Aue entfallen. Das erhellt eine bedenkliche Nachsicht der dortigen Behörden, die im Interesse des Arbeiterinnenbeschützes entschrieben zu beurteilen ist.

Auch der Schutz der Arbeiterinnen gegen unsittliche Zumutungen ihrer Arbeitgeber und Vorgesetzten bedarf der Verschärfung, nachdem sich die Fälle unsittlicher Attentate mit alljährlicher Regelmäßigkeit wiederholen, so diesmal in den Bezirken Chemnitz, Leipzig und Annaberg Herrn v. Wöttcher's Zulage, dem Reichstage dahingehende Vorschriften vorzulegen, ist unerlässlich geblieben, trotzdem der Reichminister länger, als jeder seiner Kollegen im Amte war. Ueber die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter glebt der Chemnitzer Bericht eine nach den Angaben der Arbeitsordnungen aufgestellte Statistik wieder, wonach die Arbeitszeit von insgesamt 403 Fabriken folgende Dauerzahlen ergab:

Sommer: — 3, 86, 103, 156, 45, 7, 3 Fabriken
Winter: 1, 3, 113, 104, 137, 36, — — —
0, 9%, 10, 10%, 11, 12, 14, 16 Stunden.

Hier kommt jedoch nur die normale Arbeitszeit, ungerednet die Ueberstunden, in Betracht. Aber mit dem Einlegen von Ueberstunden haben die Unternehmer, vornehmlich die der Metall- und Maschinenindustrie nicht gezeit. So wurden in 2 Maschinenfabriken im Bezirk Freiberg 5396 und 10864 Ueberstunden gemacht, wobei die Arbeiter sich aber äußerten, es sei ihnen an mehr als 10-stündiger Arbeitszeit nichts gelegen, weil sie dadurch ihrer Familien entzogen würden. In der Regel schwankt die Arbeitszeit in den Großstädten zwischen 9—11, in den Mittelstädten zwischen 10—12 und in den Industrieorten zwischen 11—12 Stunden täglich; aber auch längere Arbeitszeiten kommen vor und besonders die Heizer haben oft 24-stündige Schichten. Die Sonntagsruhe kann als durchgeführte gelten. Was für Sachen, das seit 1870 weitergehende Landesvorschriften hatte, nichts besonders besagt. Die kleinen Wassermüller aber, denen die Landesbehörden 26 Sonntage im Jahr freigegeben glauben, aus diesen 26 Sonntagen 52 machen zu dürfen, wenn sie nur halbe Tage arbeiten lassen. Auch dieser Bericht weh von Ausnahmen, die mit Arbeitseinstellungen der Arbeiter begründet sind, zu erzählen.

Die Löhne und Ernährungsverhältnisse der Arbeiter sollen nach den meisten Angaben gestiegen sein. Das mag für einige der beschäftigten Industrien zutreffen mit der Einschränkung, daß der erzielte Mehrverdienst der Arbeiter nicht auf Lohnsteigerung, sondern auf intensiveres Arbeiten und auf Ueberstunden zurückzuführen ist. Daneben aber sehen Industrien, wo das Arbeiterentkommen teils durch Arbeitsmangel, teils infolge direkter Lohnreduktion gesunken ist, wie in der Maschinenfabrik, Strumpfwirkerlei und in den Bekleidungsindustrien. In dem Bezirk Plauen hatten Hausweber nur ein Jahresentkommen von 350—400 Mk. zu verzeichnen und im Bezirk Annaberg sind in der Strumpfwirkerlei die Männerlöhne auf $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$ und die

Frauenlöhne auf $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ Mk. pro Woche gesunken, während die Hausarbeiter der Holzindustrie im Bezirk Freiberg nicht einmal soviel verdienen, um die Beiträge zur Ortskrankenkasse zu bestreiten. Nicht besser sieht es hinsichtlich der Ernährung und Lebenslage der Arbeiter aus. In manchen Bezirken sind die Preise der notwendigen Lebensmittel, wie Brot, Mehl, Fleisch, Butter, Kartoffeln u. gestiegen und dabei hat der Mangel an kleinen Wohnungen die Mietpreise gesteigert. Wo wirklich in einzelnen Arbeiterschichten eine bessere Ernährung bemerkbar wurde, da entsprach dieselbe lediglich dem höheren Arbeitskraftverbrauch, der die Arbeiter zu höherem Aufwand für die Beköstigung bei Gesundheitsstrafe zwang. Mehrere Beamte rühmen auch die den Arbeiter durch die Konsumvereine gebotenen Erleichterungen, während gleichzeitig die Regierung den Gemeinden Strukturaliensteuern gegen diese Vereine empfiehlt, um den „bedröhten Mittelstand“ zu retten. Nur dort, wo die Arbeiter sich auf die Macht ihrer Organisation bekamen und ihre Forderungen mit oder ohne Arbeitseinstellung durchsetzten, sind nennenswerte Verbesserungen der Arbeiterlage zu verzeichnen. Das Berichtsjahr hat denn auch eine größere Zahl von Lohnbewegungen gebracht, die meist zu Gunsten der Arbeiter endigten, zum größten Ingrimm der Unternehmer, deren Aerger in den Ausständschilberungen des Leipziger Berichts einen Ausfluß gefunden zu haben scheint; denn die tendenziösen Ausfälle dieses Berichts gegen die Ausständigen legen unwillkürlich die Vermutung nahe, als habe sich der Leipziger Gewerberat bei seinen Ausständnotizen lediglich auf Mitteilungen der beteiligten Unternehmer gestützt. Da wird von einem „verwerflichen Belagern und Ueberwachen der Fabrik durch die Ausständigen und ungebührlichen Betragen derselben“ gesprochen, andere Arbeiter des Kontraktbruchs bezichtigt und 2 Formern nachgesagt, sie hätten eine Versammlung des Verbandes der Metallarbeiter (Verbandsversammlungen werden von den Leipziger Polizeibehörden überhaupt nicht geduldet!) zu dem Zwecke einberufen, um den Arbeitgeber zu verdrängen und zu schädigen. Daß durch solche Parteinahme für die Unternehmer das Vertrauen der Arbeiter zur Gewerbeinspektion nicht befestigt wird, bedarf keiner Erklärung. Der Beamte für Aue stellt zum wiederholten Male fest, daß in seinem Bezirk weder ein Gewerbegericht, noch ein Verdikt vorhanden sei, wobei der Bezirk Aue 1147 Fabriken mit nahezu 29000 Arbeitern umfaßt. Derselbe Beamte hat eine höchst seltsame Auffassung von der Gewerbeordnung, denn er schreibt: „Von dem Rechte, der ohne Kündigung ausgebliebenen Arbeiter zur Fortsetzung der Arbeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zwingen (!), wurde fast nie Gebrauch gemacht u. s. w.“ Unseres Wissens glebt es ein solches Recht überhaupt nicht; bloß entlassene Lehrlinge können bei Vorliegen schriftlicher Abmachungen durch die Polizei zur Fortsetzung der Lehre angehalten werden. Gegen vertragsbrüchige Arbeiter hat der Arbeitgeber nur das Recht der Beschlagnahme der etwaigen Lohnneubehaltung (§ 119 a und 124 h) oder der Entschädigungsklage. Das Bedürfnis für die Errichtung eines Gewerbegerichts, daß auch die Arbeiter an der Rechtsprechung beteiligt, konnte gar nicht besser begründet werden, als durch diese schlechte Gesetzesauffassung.

Als Neuheit ist im Berichtsjahr die erstmalige Revision der Bäckereien und Konditoreien durch die Ortspolizeibehörden zu erwähnen, die 614 Betriebe umfaßte, aber nur 934 Vergehen gegen die Wäckerungsverordnung ermittelte. Dabei wurden aber nur 231 Strafanträge gestellt und gar nur 17 Strafen verhängt. Unsere ordnungstrebenden Wäckermeister erfreuen sich einer seltenen Nachsicht der Behörden und Gerichte, die den um ihre Rechte kämpfenden Arbeitern wohl niemals zu Teil geworden wäre. Aber bei Ordnungsstößen wird nicht alles auf die Goldwaage gelegt.

Ein ganz besonders reiches Gebiet ist die Unfallstatistik. Angesichts der erhöhten Erwerbstätigkeit war eine weitere Zunahme der Un-

fälle, die schon von Jahr zu Jahr gestiegen sind, von vornherein zu erwarten, aber eine so starke Steigerung, als sie tatsächlich eingetreten ist. Hätten selbst pessimistische Gemüter nicht befürchtet. Während die Arbeiterzahl nur um 8,5% zunahm, haben sich die Unfälle um 18,3% vermehrt. Zur Anmeldung gelangten 16065 Unfälle im Gewerbe und 4335 im Bergbau, zusammen 20400 Unfälle von denen 111 und 35 tödlich verließen; die Zahl der schweren Unfälle war mangels einzelner Angaben nicht festzustellen. Dabei sind noch nicht einmal alle Unfälle zur Anmeldung gelangt, denn im Bezirk Aue haben einige Behörden nur die schweren Unfälle, die nachherige Erörterungen zur Folge hatten, mitgeteilt. Die Zahl der im Interesse der Unfallverhütung gerügten Mängel bleibt dauernd eine hohe (11916) und auch in gewerbehygienischer Hinsicht waren zahlreiche Anordnungen nötig, um die Arbeiter vor Gesundheitschädigungen zu schützen. Trotz dieses mühevollen Kampfes der Aufsichtsbearbeiter auf den Gebieten der Unfallverhütung und Gewerbehygiene steigt die Unfallfrequenz von Jahr zu Jahr immer höher, und wer diese Entwicklung seit Jahren aufmerksam verfolgt hat, der kann sich des Gedankens nicht verwehren, daß der Kampf für bessere Schutzvorrichtungen wirkungslos bleibt, wenn nicht die Ausbeutung selbst durch Gesetzesreformen graduell beschränkt und die oft übermäßig ausgedehnte Arbeitszeit verkürzt und geregelt wird.

Aber für solche Reformen tritt nur die Arbeiterklasse mit aller Energie ein, und dabei erleben wir das Schauspiel, daß die wahren Pioniere der Arbeiterschutzgesetzgebung von den beamteten Vertretern der Sozialreform verunglimpft und herabgewürdigt werden. Das wird die Arbeiter aber nicht hindern, auch fernerhin unermüdet für Reformen zu kämpfen und eine spätere Generation wird ihr Streben dankbar anerkennen, als die in bürgerlichen Klasseninteressen besangene Gegenwart.

Lohnzahlung und Gegenrechnung.

Die Frage, ob es dem Arbeitgeber erlaubt ist bei der Lohnzahlung eine Gegenforderung in Abzug zu bringen, beschäftigt tagtäglich die Gewerbegerichte. Aber bis jetzt ist die Rechtsprechung teils innerhalb desselben Rechtsgebietes durchaus vertrieben. Einige Gewerbegerichte weisen die Aufrechnung ohne weiteres zurück, andere lassen sie wieder unbeschränkt zu, noch andere machen endlich die Zulassung der Gegenforderung von deren Liquidität abhängig.

In dem Bürgerlichen Gesetzbuch, welches am 1. Januar 1900 in Kraft tritt ist, die Streitfrage entschieden. §. 394 bestimmt hierüber: „Soweit eine Forderung der Forderung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.“ Es fragt sich, ob hiermit neues Recht geschaffen ist oder ob nicht vielmehr bereits geltendes Recht wiederholt wird.

Willt man zunächst die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, so sagt § 115 daselbst direkt: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichsmünze zu berechnen und bar auszuzahlen.“ Man sollte meinen, daß hierdurch klar genug zum Ausdruck gebracht ist, daß der Gewerbetreibende sich von seiner Verpflichtung zur Auszahlung des Arbeitslohnes nicht durch Kompensation befreien kann, denn die Kompensation ist keine Zahlung, geschweige denn Barzahlung, sondern sie wirkt nur wie eine Zahlung („pro soluto compensationem haberi oportet“, leg. 4 cod. de comp. 431). Der Gläubiger erhält nicht das, was er zu fordern hat, sondern nur ein Äquivalent, nämlich die Befreiung von einer entsprechenden Schuld, was aber natürlich für den Arbeiter, welcher von seinem Arbeitslohn den Lebensunterhalt bestreiten soll, nicht äquivalent den gleichen Wert hat. Daß die Gewerbeordnung jede andre Tilgung der Lohnschuld als die durch Barzahlung auszusprechen wollen, mag auch weiter daraus geschlossen werden, daß in gewissen Fällen Ausnahmen zugelassen sind (vergleiche § 115, Abs. 2, betreffend Kreditoren von Waren, §§ 119a, 134, betreffend Lohnneubehaltungen zur Sicherung des Ertrages eines aus widerrechtlicher Aufstimmung des Arbeiterverhältnisses erwachsenen Schadens u. a. m.) Erstreckungswelt hat sich nunmehr auch das Reichsgericht auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, indem es direkt ausgesprochen hat, daß durch § 115 der Gewerbeordnung, soweit nicht Ausnahmen gesetzlich ausdrücklich zugelassen sind, grundsätzlich jeder Lohnanspruch wegen persönlicher Forderungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter unzulässig und nach § 146' trimineal strafbar ist (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 20 S. 208 ff.)

Der größte Teil der Kommentatoren der Gewerbeordnung vertritt aber selber noch die auf die Rechtsprechung nicht ohne Einfluß gebliebene Ansicht, daß nach Absicht des Gesetzes — aber doch jedenfalls entgegen dem klaren

* Aus „Das Gewerbegericht“, Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

